

**Satzung der Stadt Mayen über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich der Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung der Innenstadt von Mayen)**

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am XX.XX.XX aufgrund des und des § 88 Abs. 1 und Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... sowie aufgrund der §§ 34,35, 41 und 47 des Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Folgende Satzung beschlossen.

**Erster Abschnitt: Ziele und Abgrenzungen**

**§ 1 Zielsetzung/Allgemeines**

- (1) Die Gestaltungssatzung soll dazu dienen, das Stadtbild der Mayener Innenstadt zu verbessern. Die Festsetzungen dieser Satzung streben einen Ausgleich an zwischen den berechtigten Interessen der Werbenden einerseits und andererseits dem Anspruch der Allgemeinheit zur Nutzbarkeit des öffentlichen Raums und auf die Sicherung städtebaulicher Qualitäten und verträglicher Nachbarschaften.
- (2) Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Anlagen Werbeanlagen bleiben von den Vorschriften innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 unberührt.
- (3) Die Bestimmungen zu den Warenauslagen gem. § 9 und den Werbeträgern gem. § 10 gelten mit der Rechtskraft der Gestaltungssatzung auch für bereits bestehende Warenauslagen und Werbeträger.
- (4) Diese Satzung ersetzt nicht die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Mayen. Auch sonstige rechtliche Regelungen aus sonstigen Normen wie Landes- und Bundesgesetzen müssen beachtet werden und bedürfen darüber hinaus weiterer Verwaltungsverfahren.
- (5) Unberührt bleiben Bestimmungen in Bebauungsplänen.

**Begründung zu § 1**

Mit den Festsetzungen der Gestaltungssatzung soll das in der Begründung zu § 2 dargestellte charakteristische Erscheinungsbild bewahrt und in Bereichen mit städtebaulichen Mängeln und/oder Gestaltungsmängeln wieder hergestellt werden.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für folgende Straßen der Mayener Innenstadt umgrenzt von Boemund- und Habsburgring und der Nette: Boemund- und Habsburgring, Brückenstraße, Am Brückentor, Im Hombrich, Am Wasserpfortchen, Markstraße, Marktplatz, Burgrieden, Im Keutel, Im Preul, Bäckerstraße, Töpferstraße, Rosengasse, Hahnengasse, Göbelstraße, Stehbach, Neustraße, Entenpfuhl, Mühlenweg. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).
- (2) Bestimmungen sind anzuwenden, sobald innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bauliche Anlagen, Werbeanlagen oder sonstige Straßenmöblierungen verändert oder neu errichtet werden. Weiterhin sind die Bestimmungen anzuwenden soweit die Gestattung einer Sondernutzung erteilt werden soll.

### **Begründung zu § 2**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Innenstadtring der Stadt Mayen, der für das städtebauliche Erscheinungsbild prägend ist.

Gemäß der Denkmalliste der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz befinden sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, dessen Abgrenzung dem nachfolgenden Plan zu entnehmen ist, verschiedene Denkmäler.

## **§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung**

- (1) Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige Straßenmöblierungen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den architektonischen Charakter des jeweiligen Gebäudes und die städtebauliche Gestalt der Innenstadt nicht beeinträchtigen.

### **Begründung zu § 3**

Ein maßgebliches Ziel der Gestaltungssatzung ist der Schutz des städtebaulichen und stadthistorischen Gesamteindrucks. Dieser entsteht aus dem „Zusammenspiel“ einer Vielzahl prägender städtebaulicher Einzelemente. Wird der Charakter eines Einzelementes geändert, wirkt sich dieses unmittelbar auf den Charakter des „Zusammenspiels“ und somit den Gesamteindruck aus.

**§ 4 Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden**

- (1) Bei Umbauten, Renovierungen o.ä. Maßnahmen sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen. Bei Neubauten sind Material und Farbwahl auf die architektonische Gestaltung der Umgebungsbebauung abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass die Gesamtfassade in ihrer Materialzusammenstellung harmonisieren muss und der Platzraum als Ensemble nicht beeinträchtigt wird. Die Farbgestaltung hat sich an dem Farbkonzept der Innenstadt, welches Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2), zu orientieren.

Hinweis: Für Maßnahmen an Baudenkmalern ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Unzulässig sind:

- „Thekenschaufenster“ d.h. eine Reduzierung des Erdgeschosses auf eine reine Verkaufstheke mit Straßenverkauf
- Schaufenster in den Obergeschossen, wenn die Obergeschosse nicht als Verkaufsstätte genutzt werden
- Fensterscheiben aus Milchglas, in reflektierender bzw. verspiegelter Art oder mit Abklebungen mit mehr als 20 % der Fensterfläche; Fluchttüren können in Milchglas ausgeführt werden.
- Fensterscheiben der Einzelhandelnutzungen, von Dienstleistungsunternehmen aller Art und von freien Berufen die mittels Scheibengardinen, Jalousien etc. komplett zugehängt werden
- Anbringung von Leuchtschlangen, Leuchtketten, Leuchtbändern und Leuchtkonturen
- Flackernde Beleuchtung
- Bestrahlung des öffentlichen Straßenraums
- Bewegte Werbung durch Anstrahlen der Fassade oder Fassadenteilen
- In und an der Fassade angebracht Bildschirme oder Screens

- (2) Beleuchtungen sind an das Beleuchtungskonzept der Stadt Mayen anzupassen.

**Begründung zu § 4**

Eine Fassade wird entscheidend geprägt durch das Wechselspiel von Wandflächen und Öffnungen. Die Summe der Fassadengliederungen prägt wiederum entscheidend das Ortsbild.

Historische Fassadenelemente, wie Basaltgewände oder Gesimse etc. geben dem Einzelgebäude einen individuellen Charakter, ohne störend zu wirken.

Eine harmonische Abstimmung der Fassadenfarben untereinander unterstützt eine harmonische Gesamterscheinung des Stadtbildes. Auf grelle Farben ist zu verzichten. Eine farblich angepasste Akzentuierung von Fassadenelementen, wie Sockel, Tür und Fenstergewänden etc. gibt dem Einzelgebäude einen typischen Charakter und belebt auf ansprechende Art das Gesamtbild.

Die historischen Gebäude mit Basalt- oder Fachwerkfassade sind Zeitzeugen der Baugeschichte und zählen heute zu den Schmuckstücken der Altstadt. Solche vorhandenen historischen Fassaden dürfen nicht durch Verputzen oder Verkleidung überdeckt werden.

Im historischen Ortskern sind Erdgeschossschaufenster notwendig um die Handelsnutzung aufrecht zu erhalten.

### **§ 5 Markisen und Vordächer**

- (1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind unifarben und in Stoff auszuführen. Dürfen dabei aber keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen.  
Für ein ansprechendes Aussehen ist Sorge zu tragen.
- (2) Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Eine senkrechte Vorderkante (Volant) darf eine Höhe von höchstens 0,20 m haben. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m Straßenfläche eingehalten sein.
- (3) Vordächer sind im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1.OG anzubringen. Die maximale Auskragung ist auf **XX** m begrenzt. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein.
- (4) Eine Eigenwerbung auf Markisen oder Vordächern ist nicht zulässig.
- (5) Vordächer sind nur als transparente Konstruktionen aus Glas oder durchsichtigem Kunststoff zulässig.
- (6) Markisen und Vordächer die in den Straßenraum hineinragen sind baugenehmigungspflichtig.

### **Begründung zu § 5**

Dauerhaft befestigte Markisen waren beim Bau der historischen Gebäude nicht üblich. Entsprechend schwierig ist eine nachträgliche Montage, ohne die Fassadengliederung zu stören oder Fassadenelemente zu verdecken. Sollte eine Markise oder ein Vordach dennoch unumgänglich sein, ist ihre Gestaltung dem Erscheinungsbild der Fassade anzupassen.

### **Dritter Abschnitt: Anforderungen an Werbeanlagen**

#### **§ 6 Begriff Werbeanlage**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlüge (Plakate) bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

#### **§ 7 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden (an der Stätte der Leistung) zulässig.
- (3) Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen sind zulässig, sofern diese zwingend zum Logo gehören.
- (4) Grundsätzlich muss die Größe der Werbeanlage in einem angemessenen Verhältnis zur Gliederung des Gebäudes und zum jeweiligen Nutzungsanteil stehen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind unzulässig.
- (5) Für Werbeanlagen sind Neonfarben und folgende Leuchtfarben entsprechend dem RAL-Farberegister ausgeschlossen

## **§ 8 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen**

- (1) Je Geschäftsbetrieb bzw. gewerblicher Nutzungseinheit ist ein Werbeträger auf der Hauswand zulässig, bei Eckgebäuden je einen Werbeträger auf beiden Fassadenseiten. Je Gebäude ist ein Ausleger oder ein Schriftzug zulässig, bei Eckgebäuden auf jeder Fassadenseite einer.
- (2) Die gesamte Werbeanlage (Schriftzug) muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gebäudebreite stehen und darf höchstens 50 % der Gebäudebreite bedecken. Bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter 4 m Breite kann die Größe einer Werbeanlage bis zu 75 % der Gebäudebreite betragen.
- (3) Eine Hinterlegung der Werbeanlage ist unzulässig.
- (4) Die Werbeanlage (Schriftzug) im Erdgeschoss ist zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen. Werbeanlagen sind in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung zulässig. Sie dürfen nicht stärker sein als 0,15 m. Sie dürfen wie folgt ausgeführt werden:
  - a. in Einzelbuchstaben
  - b. ohne Hinterlegung
- (5) Werbeanlagen (Schriftzüge) dürfen wie folgt ausgeführt werden:
  - a. In Einzelbuchstaben ohne Hinterlegung
  - b. Material Metall oder hochwertiger Kunststoff
  - c. Beleuchtung nach Beleuchtungskonzept
- (6) Ausleger dürfen wie folgt ausgeführt werden:
  - In Schildformat
  - Dekupierte (ausgeschnittene) Schriftzeichen
  - Schriftuntergrund nicht leuchtend
- (7) Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflucht ragen, eine Gesamtfläche von 0,50 m<sup>2</sup> (ohne Halterung) nicht überschreiten und müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m.-Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche und ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden. Sie dürfen nicht stärker sein als 0,20 m.
- (8) Schaufenster dürfen nur mit maximal 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) für Produktwerbung oder Werbung für Leistungen des Geschäfts verwendet werden. Darüber hinaus sind das Bekleben, Überdecken und Übermalen von Fenstern (einschließlich Schaufenstern) und Glastüren nicht zulässig.  
Für Schaufensterwerbflächen, die auf Grundlage eines ganzheitlichen Gestaltungskonzeptes entwickelt sind, können im Einzelfall hinsichtlich der maximal zu gestaltenden Fensterfläche Ausnahmen gem. § 13 dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Zielsetzung der Satzung (§ 1) gewahrt bleibt und die allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen (§7) berücksichtigt werden.
- (9) Schaukästen, die nicht Bestandteil der Fassaden bzw. Schaufenstergestaltung sind, müssen bündig zur Hauswand angebracht werden.
- (10) Bewegliche (laufende), blinkende und Wechsellichtwerbung, akustische und mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen, Lichtwerbeanlagen und Leuchtgasen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen außerhalb der Weihnachtszeit.

## **Begründung zu § 8**

Im Ortskern von Mayen sind verschiedene gewerbliche Nutzungen und Dienstleister angesiedelt, die natürlich auch Werbeanlagen nutzen, um auf sich aufmerksam zu machen. Gemäß § 52 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ist eine störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig. Als „werbungssensible“ Bereiche sind historische Ortskerne einzustufen. Hier muss in besonderem Maße sichergestellt werden, dass Art, Gestalt und Größe von Werbeanlagen die gestalterischen Werte einer Fassade und des Ortsbildes nicht mindern. Auf eine aufdringliche Farbgebung, unangepasste Größe und Materialwahl sowie eine unangemessene Häufung von Werbeträgern ist zukünftig im Satzungsgebiet zu verzichten.

## **Vierter Abschnitt: Gestaltung und Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen (Rechtsgrundlage LStrG)**

### **§ 9 Warenpräsentation**

- (1) Warenauslagen oder Warenstände sind bis zu einem Abstand von maximal 1,5 m vor den Geschäften zulässig. muss eine Durchgangsbreite von mind. 1,8 m verbleiben.
- (2) Je Fassadenseite und angefangene 6,00 m Erdgeschossfront ist ein Warenständen oder eine Warenauslage mit einer max. Höhe von 1,50 m und einer Grundfläche von max. 1,50 m<sup>2</sup> zulässig. Zusätzliche Aufbauten der Schilder dürfen nicht über dieses Maß hinausragen. Die Gesamtlänge der Warenauslagen/Warenstände darf max. 50 % der gesamten Fassadenlänge betragen, die Eingangsbereiche sind in jedem Fall frei zu halten. Zur Nachbargrenze ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (3) Warenstände mit einer Grundfläche von bis zu 0,25m<sup>2</sup> können die Höhe von 1,50 m überschreiten.
- (4) Die Warenpräsentation von Blumenläden ist darüber hinaus zulässig, sofern eine Durchgangsbreite von mind. 1,80 m verbleibt.
- (5) Die Gestaltung von Warenauslagen oder Warenständen muss optisch ansprechend erfolgen. Insbesondere die Nutzung von Paletten zur Warenauslage ist unzulässig.

### **Begründung zu § 9**

Warenauslagen und generelle Warenpräsentationen wirken je nach städtebaulicher Empfindlichkeit des Gebietes störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straße. Sie dürfen daher nicht zum straßenprägenden Element werden, sondern sollen das Ambiente der Straße in geeigneter Weise unterstützen.

### **§ 10 Werbeträger und sonstiges bewegliches Mobiliar**

- (1) Das Aufstellen von sonstigem beweglichem Straßenmobiliar (Papierkörbe, Fahrradständer, sonstige Hinweisschilder, Bänken) obliegt ausschließlich der Stadt Mayen und ist Dritten untersagt.

Insbesondere ist unzulässig das Aufstellen von:

- Gehwegaufstellern (z.B. Einzelständer, Klappständer, Dreifachständer, Beach Banner, Werbesäulen, Bannersysteme, Staffeleien)
- Warenautomaten
- Verkaufsboxen
- Auf den Boden aufgebrachte Werbung
- Privaten Papierkörben

- Privaten Fahrradständern
  - Sonstigen Hinweisschildern
  - Unbewegliche Pflanzkübel
- (2) Alternativ zu Warenständern/Auslagen kann die Aufstellung eines Klappständers pro Gewerbeeinheit in den Maßen (max. 0,70 m Breite, 1,20 m Höhe (DIN A1)) zugelassen werden bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront, soweit Geschäfte aufgrund ihrer Produktpalette keine Warenausleger/Warenständer auf die öffentliche Verkehrsfläche stellen können, dabei ist sicherzustellen, dass eine Gehwegbreite von 1,80 m verbleibt.  
Dies gilt insbesondere für Nutzer, die ihre Geschäftsräume ausschließlich im 1. OG haben sowie für Dienstleistung- und Gastronomiebetriebe.  
Daneben gelten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung.

### **Begründung zu § 10**

Werbeständer („Kundenstopper“) nehmen im Stadtraum zunehmend mehr Raum ein; ihre Hinweisfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger überlagert. Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Werbeständer zu verhindern, soll deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt werden. Die Regelung einer einheitlichen Größe dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Straße.

### **§ 11 Außengastronomie**

- (1) Außengastronomieflächen sollen einen offenen, einladenden Charakter haben. Dazu können innerhalb der genehmigten Fläche Pflanzkübel (aus Naturmaterialien, Metall oder hochwertigem Kunststoff) mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe von 1,50 m aufgestellt werden. Diese sind durch den Eigentümer zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen. Bei Aufgabe oder dauerhafter witterungsbedingter Einstellung der Außengastronomie sind nicht genutzte Abgrenzungen/Mobiliar zu entfernen.
- (2) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 1,00 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt. Bei der Gebäudebreite von weniger als 6,00 m ist kein Abstand zur Nachbargrenze erforderlich. Rettungswege sind stets frei zu halten.
- (3) Speisekarten oder Tagesangebote können gesondert auf einer Hinweistafel innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt oder an der Hauswand befestigt werden.
- (4) Innerhalb einer Außengastronomie ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch-, oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig. Es ist eine qualitätvolle Ausführung der Möblierung auszuwählen. Als Material ist bei Tischen und Stühlen Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden.
- (5) Erfolgt die Beschattung der Außengastronomiefläche durch Schirme oder Markisen, ist die Größe dem Ort anzupassen. Die Größe und Form sind dabei abhängig von der räumlichen Situation. Die Sonnenschirme und Markisen dürfen die genehmigte Fläche nicht überragen. Sie sind unifarben, in Stoff auszuführen. Bodenverankerungen dürfen nur in Absprache mit der Stadt Mayen eingebaut werden.
- (6) Das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch das Marktamt im Rahmen der Sondernutzung möglich.
- (7) Unzulässig sind

- Das Verlegen von Kunstrasen, Teppichböden oder anderen Belägen auf den öffentlichen Flächen
  - Zelte und zeltartige Auf- und Umbauten
  - Podestartige Aufbauten
  - Folien oder Planen zum Wind-, Sonnen- oder Regenschutz der Außengastronomie
  - Das Aufstellen von konstruktiv zusammenhängenden Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen und Polstermöbeln
- (8) Ortsfeste Einfriedungen zum Windschutz sind entgegen § 62 Abs. 1 Nr. 6 a) nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bauaufsicht der Stadt Mayen und nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsflächen zulässig. Es ist eine qualitätvolle Ausführung des Windschutzes auszuwählen. Als Material ist Metall, Glas oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden. Die Farbgebung hat sich an dem Farbkonzept zu orientieren. Alle weiteren Einfriedungen, insbesondere zusammenhängende Konstruktionen aus Paletten sind unzulässig.
- (9) Das Nichtbeachten der Inhalte und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Eine Ahnung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt.

### **Begründung zu § 11**

Außenbewirtung wird von der Stadt Mayen in geeigneten Bereichen prinzipiell gewünscht und unterstützt. Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums führen. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Ambientes erzeugt werden.

Einfriedungen entsprechen nicht dem Charakter von mobilen, temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen; sie zeigen vielmehr eine Abgrenzung an, einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Flächen. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum unnötig versteilt bzw. überfrachtet, er verliert an Transparenz und Klarheit. Einfriedungen sind im öffentlichen Straßenraum ohne negative Auswirkungen auf die Gestaltung kaum zu integrieren und sollten daher möglichst vermieden werden.

### **Fünfter Abschnitt: Genehmigungspflicht, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 12 Genehmigungspflicht**

- (1) Nach In-Kraft-Treten dieser Gestaltungssatzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, auch für die nach der LBauO RLP genehmigungsfreien Werbeanlagen (...) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

#### **§ 13 Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen im Einzelfall genehmigt werden, insbesondere wenn
- die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert  
oder
  - die Architektur der Gebäude und der Charakter der Straße dies zulassen  
oder

- es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten oder
- die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans bei der Stadt Mayen zu beantragen.

Die Genehmigung aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen/Auflagen verbunden werden.

Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt werden.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 34, 41 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) Entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den rettungsweg versperrt
  - 2) Entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Warenauslagen und Warenständer weiter als zulässig in den Straßenraum hineinstellt,
  - 3) Entgegen § 9 Abs. 2 die zulässige Anzahl von Warenständern oder Warenauslagen sowie deren zulässige Höhe, Grundfläche oder Gesamtlänge überschreitet, Eingangsbereiche nicht freihält oder den Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält.
  - 4) Entgegen § 10 Abs. 1 sonstiges bewegliches Straßenmobiliar oder Gegenstände aufstellt,
  - 5) Entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 die erforderlichen Abstände für die Außengastronomieflächen nicht einhält,
  - 6) Entgegen § 11 Abs. 3 eine oder mehrere Hinweistafeln außerhalb der genehmigten Fläche oder mehr als eine Hinweistafel im Bereich der genehmigten Fläche aufstellt oder an der Hauswand befestigt bzw. die maximale Größe der Tafel überschreitet.
  - 7) Entgegen § 11 Abs. 4 Satz 3 Tische und Stühle aus anderem Material als Holz, Metall oder einer hochwertigen Kunststoffkonstruktion verwendet
  - 8) Entgegen § 11 Abs. 5 Satz 5 Bodenverankerungen ohne Absprache mit der Stadt Mayen einbaut,
  - 9) Entgegen § 11 Abs. 6 Schanktheken ohne vorherige Genehmigung aufstellt,
  - 10) Entgegen § 11 Abs. 7 durch Aufstellung der dort genannten Gegenstände den Straßenraum beansprucht
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 88 Abs. 1 LBauO RLP handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) entgegen § 4 Abs. 1 keine Abstimmung der Material- und Farbwahl vornimmt,
  - 2) eine nach § 4 Abs. 2 unzulässige Maßnahme vornimmt,
  - 3) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Markisen anbringt bzw. ausführt
  - 4) entgegen § 5 Abs. 4 Fremdwerbung an jeglicher Stelle der Markise, Werbung an anderer Stelle als im Randbereich der Markisen (Volant) oder Eigenwerbung im Randbereich der Markisen (Volant) nicht untergeordnet anbringt.
  - 5) die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und Abs. 5 über Größe, Material, Anbringungsart und -ort bei Vordächern nicht einhält,
  - 6) Werbeanlagen ohne Genehmigung nach § 12 an Gebäuden errichtet, anbringt oder ändert,
  - 7) entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Werbeanlagen errichtet,
  - 8) entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 5 Werbeträger bzw. Ausleger anbringt,

- 9) entgegen § 8 Abs. 2 die Werbeanlage um mehr als 50 %, bei einer Straßenfront von weniger als 4 m um mehr als 75 %, der Geschäftsbreite überschreitet
  - 10) entgegen § 8 Abs. 5 und Abs. 6 Ausleger ausführt,
  - 11) entgegen § 8 Abs. 7 mehr als 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt,
  - 12) entgegen § 8 Abs. 8 Schaukästen nicht bündig zur Hauswand anbringt,
  - 13) eine nach § 8 Abs. 9 unzulässige Werbung vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 89 LBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (4) Unberührt bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

### **Sechster Abschnitt: Inkrafttreten**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.